

SATZUNG

der Schützenbruderschaft St. Kunibert e.V. Werl-Büderich von 1654

§ 1

Name und Sitz

Die Schützenbruderschaft St. Kunibert e. V. in Werl-Büderich vom Jahr 1654 ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vertritt und zum Diözesanverband vom Hl. Sebastianus im Erzbistum Paderborn gehört. Sie hat ihren Sitz in Werl-Büderich und ist kirchlich mit der Pfarrkirche St. Kunibert in Werl-Büderich verbunden.

§ 2

Zweck

Die Schützenbruderschaft St. Kunibert Werl-Büderich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist:

- a) die Förderung der Kultur und des Sports,
- b) die Pflege des Brauchtums,
- c) die Pflege des religiösen Lebens, die Verehrung des allerheiligsten Altarsakraments und die Heilighaltung des Sonntags zu fördern,
- d) die Werke der christlichen Nächstenliebe zu üben und
- e) das Andenken der in den beiden Weltkriegen für die Heimat Gefallenen zu ehren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) kulturelle Veranstaltungen (Schützenfeste) sowie Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- b) die Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports und
- c) die Jugendpflege.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jede männliche Person werden, die sich auf das Programm gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Aus der Kirche ausgetretene Personen können der Bruderschaft nicht beitreten. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand, der dann die Entscheidung der nächsten Generalversammlung überlässt.

§ 4
Ende der Mitgliedschaft

Aus der Bruderschaft scheidet mit Verlust eines jeden Anrechts aus:

1. Mitglieder, die sich schriftlich beim Vorstand abmelden.
 2. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren.
 3. Mitglieder, die diese Satzung grob verletzen, oder die Beitragszahlung verweigern.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das auszuschließende Mitglied zu einer Sitzung einzuladen hat, damit es sich rechtfertigen kann.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6
Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden auf der Schützenfestabrechnung aus der Versammlung heraus gewählt. Sie prüfen die Kasse des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7
Beiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Brudermeister, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Er vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur Vertretung der Bruderschaft berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft, der dieselbe zusammen mit dem 2. Brudermeister als seinem Stellvertreter zu vertreten hat. Der Geschäftsführer ist zugleich dritter Brudermeister, der Schriftführer 4. Brudermeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem 15 Beisitzer sowie der jeweilige König und der amtierende Kommandeur der Rosenkavaliere.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Vorstandsmitglied anzunehmen, wenn nicht triftige Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.

Für ausscheidende Vorstandsmitglieder ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Kunibert Werl-Büderich steht dem Vorstand als Präses beratend zur Seite.

§ 9 Versammlungen

Jährlich, möglichst am 1. Samstag nach Weißen Sonntag, findet die Generalversammlung statt. Der 1. Brudermeister ist befugt, so oft er es für erforderlich hält, eine außerordentliche Generalversammlung bzw. eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht auf ortsübliche Weise.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anders entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Brudermeister. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und sind vom Vorstand zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Äußerung, Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.

§ 10 Kirchliches und Feste

Höchste Feste der Bruderschaft sind der Fronleichnamstag und der Dreifaltigkeitstag, an denen der Vorstand bei den Prozessionen das Ehrengleite versieht. Die Mitglieder sind gehalten, an den Prozessionen teilzunehmen.

Die Bruderschaft beteiligt sich an besonderen kirchlichen Feierlichkeiten, z. B. der feierlichen Einholung des Erzbischofs.

Jedem Mitglied wird nach dem Tod eine hl. Messe gestiftet. Bei der Beerdigung des Mitglieds beteiligt sich die Bruderschaft mit einer Fahnenabordnung.

Anlässlich des Schützenfestes lässt die Bruderschaft ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten.

Beim Schützenfest wird altertümliches Brauchtum gepflegt. Dies sind z.B. feierlicher Kirchgang, Abholung des Königs, Ehrung verdienter Mitglieder usw.

Die Würde des Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen. Der König wählt sich hierbei zur Repräsentation bei Veranstaltungen und Festzügen eine Person des anderen Geschlechts. Das gleiche gilt für den Hofstaat.

Die Bruderschaft steht bei allen Festen für Glaube, Sitte und Heimat ein.

§ 11
Sportliches

Die Mitglieder pflegen zur Freude und Erholung einen Sport, der in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten der Schießsport ist.
Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres.

§ 12
Kunst- und Kulturpflege

Der Vorstand wacht darüber, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunst- und Altertumswert haben (Königssilber, Urkunden, usw.) sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Neuanschaffungen sollen kunsterfahrene Fachleute hinzugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll sich die Bruderschaft nach Möglichkeit beteiligen.

§ 13
Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur auf einer Generalversammlung geändert werden. Vorschläge dazu sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

§ 14
Auflösung

Die Bruderschaft kann nur auf Anordnung des Erzbischofs von Paderborn aufgelöst werden. Voraussetzung ist ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Pfarrkirche St. Kunibert in Werl-Büderich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.